

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.01.2018

Geschäftszahl

Ra 2017/15/0104

Rechtssatz

Mit der Regelung des § 2 Abs. 3 der Verordnung BGBl. Nr. 624/1995 idF BGBl. II Nr. 449/2001, wonach "Ausbildungsstätten innerhalb

einer Entfernung von 80 km ... als nicht im Einzugsbereich des

Wohnortes gelegen (gelten), wenn Schüler oder Lehrlinge, die innerhalb von 25 km keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit haben, für Zwecke der Ausbildung außerhalb des Hauptwohnortes eine Zweitunterkunft am Ausbildungsort bewohnen (zB Unterbringung in einem Internat).", wird lediglich für Schüler oder Lehrlinge mit einer Zweitunterkunft am Ausbildungsort eine begünstigende Sonderregelung getroffen, wonach diesfalls ab Überschreiten einer solchen Entfernung ein Pauschbetrag auch ungeachtet einer zumutbaren Erreichbarkeit ihres Hauptwohnortes mit öffentlichen Verkehrsverbindungen zustehen kann. Eine allgemeine Mindestentfernung von 25 km für die Definition "Einzugsbereich des Wohnortes" in § 34 Abs. 8 EStG 1988 ist dieser Bestimmung jedoch nicht zu entnehmen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2017150104.L02